

KONZESSIONSVERTRAG

Zwischen der

Gemeinde Glashütten

vertreten durch den Gemeindevorstand
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten
- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

und

Mainova Aktiengesellschaft

vertreten durch den Vorstand
Solmsstraße 38
60486 Frankfurt am Main
- nachstehend „Mainova“ genannt –

wird folgender

Konzessionsvertrag (Wegenutzungsvertrag EnWG §46) für die Gasversorgung

geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt die sichere und zuverlässige allgemeine Versorgung mit Gas unter Aufrechterhaltung einer dauerhaft kostengünstigen Infrastruktur und diskriminierungsfreier Netznutzung. Zu diesem Zweck vereinbart die Gemeinde den nachfolgenden Wegenutzungsvertrag mit Mainova über den Betrieb eines Netzes der allgemeinen Gasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes. Für die Netznutzung, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung sowie Messung und Abrechnung im Gemeindegebiet gelten grundsätzlich die gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Preise sowie die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Gas nach Abs. 1 Ziff. 19a EnWG umfasst neben Erd- und Biogas auch Wasserstoff. Aufgrund der politischen Bemühungen zur Dekarbonisierung der Energieversorgung ist es wahrscheinlich, dass die Gasversorgungsanlagen im Gemeindegebiet zukünftig auch für die Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff genutzt werden. Die Gemeinde und der Konzessionär möchten hervorheben, dass diese zukünftige Nutzung der Gasversorgungsanlagen ebenfalls vom vorliegenden Wegenutzungsvertrag umfasst wird.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Mainova innerhalb des Gemeindegebietes (Versorgungsgebiet, Lageplan gemäß Anlage 1) öffentliche Verkehrswege und –flächen für die Verlegung und den Betrieb von Gasversorgungsnetzen zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011) nutzt. Mainova wird diese Versorgung insbesondere nach Maßgabe der das EnWG ergänzenden Verordnungen und behördlichen Bestimmungen durchführen. Die Versorgungsanlagen werden von Mainova nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst hergestellt und unterhalten.
2. Die Vertragspartner werden bei künftigen Erweiterungen des Gemeindegebietes über eine Erstreckung des Vertrages auf die neuen Gebietsteile verhandeln.

3. Die Gemeinde räumt Mainova für die Dauer dieses Vertrages das Recht ein, zum Zwecke der Gasversorgung in den öffentlichen Verkehrsräumen nach § 2 HessStrG (Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw.), über die die Gemeinde als Eigentümerin oder aufgrund sonstiger Rechte verfügen kann, Gasversorgungsanlagen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör (Versorgungsanlagen) herzustellen und zu nutzen.
4. Die Verlegung von Fernleitungen, die nicht zum Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 EnWG) gehören, bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Vereinbarung ist abzuschließen, wenn und soweit dem kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Soweit es sich um Leitungen handelt, die bereits in Betrieb sind, gilt die Vereinbarung als abgeschlossen.
5. Die Gemeinde wird Mainova auch die Benutzung sonstiger in ihrem Eigentum stehender sog. „fiskalischer“ Grundstücke gestatten, soweit dies für die möglichst sichere, preiswerte und umweltverträgliche Durchführung der Gasversorgung zweckmäßig und für die Gemeinde zumutbar ist. Die Nutzungsrechte von Mainova werden durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Der Inhalt der Dienstbarkeit ist dem Mustervordruck (Anlage 2) zu entnehmen. Die Kosten der dinglichen Sicherung sowie die Zahlung einer zu vereinbarenden, ortsüblichen und wirtschaftlich angemessenen einmaligen Entschädigung, auch für eine mögliche wirtschaftliche Beeinträchtigung, trägt Mainova. Mainova erstattet darüber hinaus der Gemeinde bei Errichtung einer Versorgungsanlage auf einem sonstigen Grundstück auch die hierauf anfallenden laufenden Beiträge. Im Einvernehmen beider Parteien können die laufenden Beiträge pauschal im Rahmen der einmaligen Entschädigung nach Satz 4 mit abgegolten werden.
6. Die Gemeinde wird Dritten die Herstellung von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im Gemeindegebiet unter Beachtung des § 46 Absatz 1 EnWG nur mit der Maßgabe gestatten, dass die Leitungen die vorhandenen oder konkret geplanten Anlagen der Mainova weder gefährden noch unzumutbar beeinträchtigen. Die Gemeinde wird Mainova unverzüglich unterrichten, wenn Dritte die Gemeinde über den geplanten Bau von Gasversorgungsanlagen innerhalb des Gemeindegebietes in Kenntnis setzen und die Zustimmung der Gemeinde für den Bau der Anlagen verlangen. Dabei ist die Person des Dritten sowie die Lage der Anlagen bekannt zu geben. Die Ge-

meinde und Mainova werden darauf hinwirken, dass der Dritte die gleichen Konzessionszahlungen entrichtet, die Mainova an die Gemeinde zu zahlen verpflichtet ist.

7. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, vor einer Entwidmung oder Veräußerung von Grundstücken im Sinne der Absätze 3 und 5, in/auf denen sich Gasversorgungsanlagen der Mainova befinden oder konkret geplant sind, das unentgeltliche Nutzungsrecht – soweit nicht bereits geschehen - durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Mainova im Grundbuch zu sichern. Die Kosten der dinglichen Sicherung trägt Mainova.

§ 2

Bauarbeiten

1. Vor der Herstellung von Gasversorgungsanlagen sowie vor Beginn beabsichtigter Veränderungen, Reparaturen oder Erweiterungen ihrer Gasversorgungsanlagen wird Mainova die Gemeinde rechtzeitig, in der Regel jedoch mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten verständigen und bei der Gemeinde die entsprechenden Pläne, unter Angabe eines Ansprechpartners einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen zu verlangen, soweit dies einem überwiegenden öffentlichen Interesse entspricht. Mainova hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der Arbeiten der öffentliche Verkehr so wenig wie möglich behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Im Falle von akuten Störfällen erfolgt die Meldung unverzüglich nach Behebung der Störung.
2. Werden durch Bauarbeiten der Mainova öffentliche Verkehrswege und –flächen der Gemeinde in Anspruch genommen, wird Mainova die Oberfläche gemäß dem jeweils aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der geltenden Gesetze und Verfügungen wiederherstellen. Soweit eine von der Gemeinde gewünschte Oberfläche höhere Kosten verursacht als eine dem vorherigen Standard der Verkehrsfläche entsprechende Wiederherstellung nach Satz 1, trägt die Gemeinde die zusätzlichen Kosten. Die gewählte Art der Oberflächenwiederherstellung lässt unberührt, dass unterhalb der Straßenoberfläche ein Unterbau gemäß dem jeweils aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Lasten der Mainova zu erfolgen hat. Die Gemeinde kann im Einzelfall darüber entscheiden, die Oberfläche und ggf. den Straßenaufbau selbst wiederherzustellen oder durch Dritte wiederherstellen zu lassen. In diesem Fall erstattet Mainova der Gemeinde die ersparten Aufwände.

3. Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Versorgungsanlagen werden im beiderseitigen Einvernehmen ausgewählt, wobei die ausgewählte Gestaltungsvariante wirtschaftlich vertretbar sein muss. Wirtschaftlich nicht vertretbar sind in der Regel Nettomehrkosten einer Gestaltungsvariante, die 10% über den Kosten für eine branchenübliche, standardisierte Gestaltungsvariante liegen.
4. Mainova leistet für die ordnungsgemäße Herstellung für die Dauer von fünf Jahren nach Abnahme Gewähr. Das Bauamt der Gemeinde hat die Bauarbeiten spätestens vier Wochen nach Anzeige der Beendigung abzunehmen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gelten die Bauarbeiten als abgenommen.
5. Die Gemeinde bemüht sich, Mainova nach Möglichkeit frühzeitig auf Änderungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne aufmerksam zu machen, sie in Planungsgespräche einzubeziehen und Mainova auf Anfrage jederzeit Auskunft hierüber zu erteilen. Insoweit gilt Mainova als Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB).
6. Die Gemeinde wird sich vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten bei Mainova nach der Lage von Versorgungsanlagen im Baustellenbereich erkundigen. Die Gemeinde wird Mainova über entsprechende Bauabsichten möglichst frühzeitig unterrichten, damit notwendige Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden können. Soweit die Gemeinde Dritten Eingriffe in die öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere Aufbrüche genehmigt, wird sie den Berechtigten ausdrücklich auf das mögliche Vorhandensein von Gasversorgungsanlagen hinweisen und ihn verpflichten, sich bei Mainova über die genaue Lage der Anlagen zu erkundigen.

§ 3

Nicht genutzte Anlagen

Werden Teile des Gasversorgungsnetzes samt Zubehör und einschließlich Gasdruckregel- und -messanlagen nicht mehr von Mainova genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung), so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten von Mainova verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.

Oberirdische Anlagen sind nach endgültiger Stilllegung grundsätzlich zu demonstrieren und der vorhergehende Zustand in angemessener Zeit wieder herzustellen.

§ 4

Änderung der Anlagen, Folgepflicht, Folgekosten

1. Wird aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung von Gasversorgungsanlagen der Mainova erforderlich, so hat Mainova die entsprechenden Maßnahmen nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist durchzuführen (Folgepflicht). Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Änderung an einer Versorgungsanlage nicht erforderlich ist, wenn sich die Vertragsparteien auf eine andere gleich geeignete und kostengünstigere Variante einigen. Die Kosten für die Variante trägt Mainova.
2. Der Konzessionsnehmer übernimmt in Erfüllung der Folgepflicht die Änderung und Umlegung der Gasversorgungsanlage in Höhe der konkret festgestellten erforderlichen Folgekosten abzüglich der Ersatzansprüche gegenüber Dritten und Drittzuschüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV. Der § 1023 Abs. 1 letzter Halbsatz BGB gilt nicht. Der § 150 BauGB bleibt unberührt.
3. Erfolgt die Umlegung oder Änderung von Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung von Mainova, so trägt Mainova die hierdurch entstehenden Kosten.
4. Unabhängig von der vorstehenden Regelung übernimmt die Gemeinde die Folgekosten, soweit sie hierfür von einem Dritten Ersatz oder Zahlung erlangt.
5. Erhält die Gemeinde im Zusammenhang mit Maßnahmen, die eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung von Versorgungsleitungen erforderlich machen, Entschädigungen oder Zuschüsse von Dritten und ist hierbei der auf Mainova entfallende Anteil nicht näher bestimmt, so richtet sich dieser nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. Die Gemeinde wird in den Verhandlungen über die Gewährung von Entschädigungen oder Zuschüssen die Interessen der Mainova vertreten, ihre Belange nach besten Kräften unterstützen und sie – soweit nützlich – zu den Verhandlungen hinzuziehen.
6. Im Rahmen der Folgepflicht gelten die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Haftung

1. Mainova und ihre Beauftragten haften im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen.
2. Im gleichen Umfang haftet die Gemeinde der Mainova für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten den Anlagen der Mainova zufügen, es sei denn, dass die Schäden nicht verschuldet waren.
3. Mainova kann die Durchleitung von Gas zur Durchführung betriebsnotwendiger oder im öffentlichen Interesse erforderlicher Arbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr in Verzug vorliegt, wird sie eine solche Absicht ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Kunden möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Mainova ist dabei bemüht, Einrichtungen der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung usw.) bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Versorgung bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 6

Konzessionsabgabe

1. So lange Mainova im Gemeindegebiet Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung mit Gas im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 nutzt, erhält die Gemeinde die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (gegenwärtig Konzessionsabgabenverordnung – KAV – vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)). Die Konzessionsabgabe errechnet sich auf der Grundlage der Gasmengen, die Mainova im Kommunalgebiet (§ 1 Absatz 1 des Vertrages) an Letztverbraucher liefert, und zwar erhält die Gemeinde
 - a) 0,51 Cent/kWh für Gas, das an Tarifkunden geliefert und ausschließlich zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung verwendet wird,

- b) 0,22 Cent/kWh für Gas, das an Tarifkunden geliefert, jedoch nicht ausschließlich zum Kochen oder zur Warmwasserbereitung verwendet wird,
 - c) 0,03 Cent/kWh für Gas, das an Sondervertragskunden geliefert wird.
2. In die Berechnung der Konzessionsabgabe werden Gaslieferungen an Sondervertragskunden nicht einbezogen,
- a) die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millionen kWh übersteigen
- oder
- b) deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr (ohne Umsatzsteuer) unter 1,50 Cent/kWh (ohne Umsatzsteuer) liegt, wobei sich dieser Preis (Grenzpreis) im Verhältnis der Durchschnittserlöse der Mainova aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr verändert (§ 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 1 KAV).
3. Die Gemeinde erhält den jeweils höchstzulässigen einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von derzeit 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang im Konzessionsgebiet. Soweit nach KAV zulässig, erstreckt sich der Preisnachlass auf Einrichtungen, die hoheitlich kommunale Aufgaben wahrnehmen.
4. Die Gemeinde erhält zum 15. April, zum 15. Juli, und zum 15. Oktober eines Jahres und am 15. Januar des Folgejahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des für das Kalenderjahr zu erwartenden Konzessionsabgabegesamtaufkommens für dieses Jahr. Eine Schlussrechnung erfolgt spätestens zum 15.7. des Folgejahres unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen und ausstehenden Zahlungen aus Vorperioden.
5. Wird die Konzessionsabgabe preisrechtlich freigegeben, so ist eine angemessene, möglichst die zuletzt gezahlte Konzessionsabgabe zu bezahlen. Bei Festlegung der Angemessenheit sind die Branchenüblichkeit, die Vertretbarkeit im Hinblick auf die Wettbewerbssituation sowie das Ziel der Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgabe zu berücksichtigen.
6. Mainova wird im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Gemeinde Konzessionsabgaben in der vorstehend vereinbarten Höhe auch für

Gas enthält, das ein Dritter mittels Durchleitung - d.h. unter Nutzung der Versorgungsleitungen Mainova – an Letztverbraucher im Gemeindegebiet liefert oder das durch einen Zwischenhändler an Letztverbraucher geliefert wird.

7. Mainova wird der Gemeinde auf deren Wunsch mit der Abrechnung eine von dem Abschlussprüfer bestätigte Aufstellung über den Gasabsatz innerhalb des Gemeindegebietes und die hieraus folgende Konzessionsabgabe zur Verfügung stellen. Die Gemeinde kann die Berechnung auf die Richtigkeit prüfen oder prüfen lassen. Die Kosten hierzu trägt, sofern die Berechnung korrekt ist, die Gemeinde, anderenfalls Mainova.
8. Soweit aufgrund der Gesetzgebung oder Rechtsprechung eine Erhöhung der in Absatz 1 vereinbarten Konzessionsabgabe möglich wird, erfolgt eine automatische Anpassung an die gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen.
9. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der im §6 Abs. 1 ausgewiesenen Konzessionsabgabe um einen Nettobetrag handelt.
10. Mainova schuldet der Gemeinde die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
11. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch Mainova erfolgt. Die Gemeinde muss Mainova sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 7

Laufzeit

1. Der Vertrag wird zum 02.12.2023 rechtswirksam und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren am 02.12.2043.
2. Die Gemeinde ist im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Ablauf von zehn, sowie von fünfzehn Jahren nach Unterzeichnung vorzeitig zu kündigen, um den Netzbetrieb selbst durchzuführen.
3. Im Hinblick auf die Pflicht zur Bekanntmachung des Vertragsendes nach § 46 Absatz 3 EnWG ist die Ausübung der Sonderkündigungsrechte mit einer Frist

von zwei Jahren vor Beendigung des Vertrags zu erklären und muss nicht begründet werden.

4. Sollte bei Vertragsende ein neuer Vertrag noch nicht zustande gekommen sein, oder weder die Gemeinde noch ein Dritter die Gasversorgung im Gemeindegebiet übernommen haben, so wird Mainova die Anlagen zur allgemeinen Gasversorgung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen weiter nutzen.

§ 8

Beendigung des Vertrages

1. Wird der Vertrag nach seinem Ablauf nicht verlängert oder wird das Sonderkündigungsrecht nach § 7 Absatz 2 ausgeübt, so ist Mainova verpflichtet, ihre für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand dem neuen Konzessionsnehmer – bzw. der Gemeinde im Falle einer Vergabe an einen Eigenbetrieb – gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG oder den zu diesem Zeitpunkt gesetzlich geltenden Regelungen zu übereignen oder nach Wahl des neuen Gasversorgungsunternehmens den Besitz hieran einzuräumen. Eine wirtschaftliche Angemessenheit wird vermutet, wenn sich die Vergütung an dem Ertragswert des Versorgungsnetzes orientiert, sofern durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber, eine hierzu ermächtigte Behörde oder ständige Rechtsprechung keine andere Regelung vorgegeben ist.

Verträge über die Versorgung von Kunden mit Gas im Gemeindegebiet bleiben von der Überlassung unberührt.

Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von der Gemeinde und Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Errichtung oder Änderung zur Sicherstellung der Versorgung zwingend erforderlich war.

2. Die Gemeinde wird die auf Vertragsgrundstücken gelegenen, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht übernommenen Versorgungsanlagen, die Mainova für den Gastransport verwendet, nach Beendigung des Vertrages noch weiter dulden. Für Änderungen an diesen Anlagen gelten auch nach Vertragsablauf §§ 2 und 4 entsprechend. Die für die Benutzung unter Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu zahlende einmalige Entschädigung richtet sich nach den ortsüblichen Grundsätzen.
3. Die Kosten der Abtrennung der zu übergebenden Anlagen von den übrigen Anlagen Mainova trägt Mainova. Die Kosten der Einbindung trägt der neue Konzessionsnehmer.

§ 9

Informationspflichten zu Netzeckdaten

Mainova stellt der Gemeinde die im folgenden genannten Unterlagen und Daten 3 Jahre und 1 Jahr vor Vertragsablauf unentgeltlich in digitaler Form zur Verfügung.

Die Informationspflicht umfasst:

1. Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen.
2. Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und Anschaffungsjahren.
3. In der Netzkostenkalkulation gem. §6 Abs. 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauer je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauer.
4. Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter.
5. Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse.

6. Kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. §7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV.
7. Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet.
8. Zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung.
9. Neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden).
10. Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden.
11. Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - a. die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres.
 - b. die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen.
 - c. die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern.
 - d. die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - e. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens.
12. Das Konzessionsabgabeverfahren (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

Die Aufzählungspunkte entsprechen dem Umfang gemäß dem „Gemeinsamen Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ vom 21.05.2015. Bei Inkrafttreten einer verbindlichen Nachfolgeregelung für die Festlegungen des „Leitfadens“ gilt entsprechend diese für den Umfang der Informationspflichten.

§ 10

Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten

Mainova darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, die ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht verweigert werden darf. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei der Übertragung bzw. Überlassung auf ein Unternehmen, an dem Mainova eine Beteiligung hält.

§ 11

Konversion

1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages auch erhalten bleibt, wenn und soweit einzelne Vertragsbestimmungen aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden sollten. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für Vertragslücken und in besonderem Maße für sich verändernde energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen.
2. Die Vertragspartner werden alle Vertragsänderungen vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um das bei Vertragsabschluss gewollte und dokumentierte ausgeglichene Verhältnis von Leistung und Gegenleistung der Vertragspartner untereinander zu erreichen und dabei, dem Geist und den Grundlagen des Vertrages gemäß, unangemessene Vor- oder Nachteile für einen Vertragspartner vermeiden.
3. Bei Novellierung der z. Zt. des Vertragsschlusses geltenden Konzessionsabgabenverordnung oder Inkrafttreten einer Nachfolgeverordnung kann ein Vertragspartner unter Beachtung der in Absatz 1 und 2 vereinbarten Grundsätze von Treu und Glauben innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung der Neuregelung bzw. Nachfolgeverordnung die Anpassung des Vertrags oder einzelner Vertragsteile an die jeweiligen Neuregelungen bzw. die Nachfolgeverordnung verlangen.

§ 12

Loyalitätsklausel, Vermittlungsausschuss

1. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten dennoch Streitigkeiten aus dem Vertrag entstehen, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragspartnern zu vermitteln hat. Er besteht aus zwei Gutachtern, die die erforderliche energiewirtschaftliche Fachkunde besitzen und einem Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuss anrufen, so hat er den von ihm ernannten Gutachter den anderen Vertragspartnern mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, wird der Obmann von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main bestimmt. Dieser ernennt auch den zweiten Gutachter, wenn ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, die Vertragspartner anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb der vom Obmann gesetzten, zu einer betriebswirtschaftlich begründbaren Entscheidungsfindung ausreichend bemessenen Fristen. Die Gutachterfeststellungen unterliegen gemäß §§ 317 ff. BGB gerichtlicher Kontrolle.
2. Die Vertragspartner dürfen die ordentlichen Gerichte in Streitfällen erst anrufen, wenn die Vermittlung des Ausschusses erfolglos geblieben ist.

§ 13

Vertragsform, Anlagen

1. Abweichende mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Die Parteien sind sich einig, dass der Inhalt der folgenden, diesem Vertrag beigefügten Anlagen Bestandteil dieses Vertrages ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Mustervordruck beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Glashütten, den

Gemeinde Glashütten





Frankfurt, den

Mainova Aktiengesellschaft
